

# **Schutz- und Hygienekonzept für den Kulturbetrieb in der Kulturwerkstatt Auf AEG Version 7 vom 15.11.2021**

zur Einhaltung der Auflagen bezüglich SARS-CoV-2 / COVID-19 auf Basis des/der

- Schutz- und Hygieneplans der Stadt Nürnberg
- Verordnung zur Änderung der 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 05. November 2021
- Mitteilungen des Verbandes deutscher Musikschulen e.V.
- AdO Nr. 20 vom 18. Oktober 2021
- Arbeitsschutzverordnung vom 10. September 2021
- AdO Nr. 25 A vom 11. November 2021

Versionsgeschichte:

Version 1 vom 02.06.2021 – Erste Veröffentlichung

Version 2 vom 07.06.2021 – Änderung gemäß *Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 05.06.2021*

Version 3 vom 24.06.2021 – Änderung gemäß *Verordnung zur Änderung Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 22.06.2021*

Version 4 vom 27.08.2021 - Änderung gemäß *Verordnung zur Änderung Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 20.08.2021*

Version 5 vom 10.09.2021 - Änderung gemäß *Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 01.09.2021*

Version 6 vom 20.10.2021 – Änderung gemäß *AdO Nr. 20 vom 18.10.2021*

Version 7 vom 15.11.2021 – Änderung gemäß *Verordnung zur Änderung Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 05.11.2021* und gemäß *AdO Nr. 25 A vom 11.11.2021*

**Die folgenden Maßnahmen werden ständig an die aktuellen Vorgaben der bayerischen Staatsregierung angepasst.** Alle Hygienevorschriften und Sicherheitsvorgaben werden an folgenden Stellen veröffentlicht:

- [https://www.nuernberg.de/internet/kuf\\_kultur/kulturwerkstatt\\_auf\\_aeg.html](https://www.nuernberg.de/internet/kuf_kultur/kulturwerkstatt_auf_aeg.html)
- Einschlägige Aushänge im Eingangsbereich
- Arbeitsunterweisung aller Mitarbeitenden durch die jeweiligen Vorgesetzten
- ggf. Information an gefährdete Personen/ Risikogruppen
- Raumüberlassungsvertrag und Belehrung von Veranstaltern
- Reservierungsbestätigung

## **1. Gesundheitszustand**

- Besuchende und Mitarbeitende erscheinen nur gesund (d.h. ohne Covid-19-assoziierte Symptome) zur Arbeit / in der Einrichtung. Mitarbeitende werden dazu von ihren Vorgesetzten unterwiesen.
- Anmerkung: Das gutgemeinte Erscheinen von Mitarbeitenden bei leichten Krankheitssymptomen kann bei einer später bestätigten Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dazu führen, dass der Betrieb des Standortes im schlechtesten Fall für 14 Tage ausgesetzt werden muss. Mitarbeitende sollen im Zweifel zuhause bleiben oder bei Erscheinen umgehend nach Hause geschickt werden. Für diese Problematik sind Mitarbeitende durch ihre Vorgesetzten sensibilisiert. Im Besonderen bei verordneter Quarantäne ist ein Erscheinen nicht gestattet!

## 2. Für die Besuchenden im Innen- und Außenbereich

Das Folgende gilt für alle Bereiche einschließlich der Veranstaltungs- bzw. Publikumsbereiche, dem Einlass, der Verkehrswege, dem Sanitär- und Gastronomiebereich.

- Hinweise auf die allgemeinen Hygienevorschriften und zum Sicherheitskonzept, sowie die Aufforderung des Publikums zur aktiven Mitwirkung bei der Umsetzung sind nach Betreten des Veranstaltungsbereichs über Plakate sichtbar angebracht und werden bei der Begrüßung hervorgehoben.
- Besuchenden wird am Eingang zur Kulturwerkstatt Auf AEG die Möglichkeit gegeben, sich die Hände zu desinfizieren.
- Zusätzlich stehen Spender vor den Toiletten zur Verfügung.
- Besuchende ab 16 Jahren haben im gesamten Innenbereich der Kulturwerkstatt Auf AEG eine FFP2-Maske, Besuchende ab 6 Jahren eine medizinischen Maske (**OP- oder FFP2**) zu tragen.
- Die betrieblichen Abläufe sind so gestaltet, dass zwischen Mitarbeitenden, wie auch Besuchenden ein Abstand von mind. 1,50 m eingehalten werden kann.
- Personen, die eine ärztliche Bescheinigung vorlegen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit, aber werden gebeten besonders auf den Abstand zu anderen zu achten.
- Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.
- Berührungen (z. B. Umarmen, Händeschütteln etc.) sind zu vermeiden.

## 3. Zugangsvoraussetzungen

Die Krankenhausampel ersetzt den bisherigen Inzidenzwert. Die Inzidenz ist nicht mehr das entscheidende Kriterium für Corona-Regeln. Einzige Ausnahme: die 3G-Regel, wenn die Inzidenz den Wert 35 überschreitet.

Für die Ampel gibt es zwei Warnstufen: Stufe Gelb und Rot.

a) Stufe GELB gilt, wenn bayernweit innerhalb der letzten sieben Tage mehr als 1.200 Corona-Patienten neu in Krankenhäuser aufgenommen werden mussten oder landesweit mehr als 450 Intensivbetten mit Covid-Patienten belegt sind.

b) Stufe ROT gilt, wenn bayernweit mehr als 600 Corona-Patienten auf den Intensivstationen liegen.

Zudem wurde in Bayern eine regionale Hotspotregelung eingeführt: In Landkreisen, in denen die Intensivbetten zu 80 Prozent ausgelastet sind und in denen zugleich die Sieben-Tage-Inzidenz über dem Wert von 300 liegt, gelten die gleichen Maßnahmen wie bei der landesweiten roten Krankenhausampel.

Die Regeln greifen ab dem Tag nach der Bekanntmachung. Die Maßnahmen enden, sobald einer der beiden Werte wieder drei Tage lang unter der Grenze liegt.

Bei Betreten des Hauses und dem Besuch einer Ausstellung:

- die Vorlage eines Nachweises gemäß aktueller Regelung ist notwendig

#### Bei Stufe Rot gilt:

- FFP2-Maskenpflicht ab 16 Jahren
- **2G- Regelung** für den Besuch von öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten, d.h. auch bei Einmietungen; für Sportstätten und praktische Sportausbildung; für kulturelle Angebote wie Theater, Konzert, Kino, Ausstellung; für Messen, Volksfeste und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen.
- **3G-Regelung** für außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung und für alle Durchführenden von 3G-Angeboten. Bis Jahresende dürfen auch ungeimpfte Schülerinnen und Schüler bis 18 Jahren mit 3G an 2G-Angeboten wie am Sporttraining und an Theater- oder Musikproben teilnehmen.
- **3GPlus-Regelung** für den gastronomischen Bereich und die Durchführenden (Beschäftigte, Künstler\*innen, Ehrenamtliche, externes Personal) von 2G- oder 3GPlus-Angeboten.
- es gibt Lockerungen für die Abstandspflicht und Personenobergrenzen, gemäß städtischer Regelung jedoch nicht für die Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt auch bei einer Bestuhlung mit festen Steh- oder Sitzplätzen, die einen Mindestabstand von 1,5m zu Personen aus einem anderen Haushalt wahren.

#### Bei Stufe Gelb gilt:

- FFP2-Maskenpflicht ab 16 Jahren  
**3GPLUS- Regelung** für den Besuch und die Durchführung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1 000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten, d.h. auch bei Einmietungen; für Sportstätten und praktische Sportausbildung; für kulturelle Angebote wie Theater, Konzert, Kino, Ausstellung; für Messen, Volksfeste und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen und den gastronomischen Bereich
- **3G-Regelung** für außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung
- es gibt Lockerungen für die Abstandspflicht und Personenobergrenzen, gemäß städtischer Regelung jedoch nicht für die Maskenpflicht.

Bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz über 35 ist gemäß der 3G-Regel ab einem Alter von 6 Jahren die schriftliche oder elektronische Vorlage am Einlass

- eines negativen (PoC-)PCR-Tests (Ergebnis höchstens 48 Stunden alt)
- oder eines (POC-)Antigentests (Ergebnis höchstens 24 Stunden alt)
- oder einem Nachweis über die vollständige Genesung (letzte Positiv-Testung min. 28 Tage her, höchstens 6 Monate alt)
- oder eines Nachweises über die vollständige Schutzimpfung (min. 14 Tage her) nötig.
- Die Durchführung oder Vorlage eines Selbsttests vor Ort berechtigt nicht zum Einlass.
- Dies gilt auch für Mitwirkende auf und neben der Bühne.
- Schüler\*innen sind bei Vorlage eines Schülerscheines von der Nachweispflicht ausgenommen.

Bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 35 ist

- keine Vorlage eines Tests oder Nachweises nötig

#### 4. Reservierung und Ticketing

- Beim Besuch einer Veranstaltung, ist die vorherige Anmeldung bzw. Reservierung für die Veranstaltung empfohlen. Bei der Reservierung werden Name und eine verbindliche Kontaktmöglichkeit (Telefon oder Emailadresse) aufgenommen und vier Wochen lang aufbewahrt (gemäß der DSGVO). Außerdem wird über die aktuellen Zugangsvoraussetzungen und Reservierungsmöglichkeiten informiert.
- Karten sind vorzugsweise online erwerblich. Hinweise sind auch auf der Homepage vorab nachzulesen.
- Bei kostenlosen Angeboten ist eine vorherige telefonische oder schriftliche Anmeldung ebenfalls empfohlen.

#### 5. Verkehrswege/ Einlasssituation

- Der Einlass wird bei Veranstaltungen eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn gestartet, um ein entzerrtes Ankommen der Besuchenden zu ermöglichen.
- Es gibt festgelegte Bestuhlungs- und Belegungspläne.
- Am Einlass wird gemäß der aktuellen Regelung ein Scan des Nachweises über Impfung per CovPass-CheckApp in Kombination mit dem Personalausweis durchgeführt sowie Genesungs- und Testnachweise per Sicht kontrolliert.

#### 6. Zugrundeliegende Hygienevorschriften

- Auf regelmäßiges Händewaschen wird hingewiesen. Zusätzlich stehen an relevanten Punkten im Haus Desinfektionsspender zur Verfügung.
- Hinweis auf Einhaltung der Husten- und Niesetikette
- Bei aufeinanderfolgenden Nutzungen der Räume durch unterschiedliche Gruppen an einem Tag wird zwischen den Veranstaltungen ausreichend Zeit zum Lüften sowie zum Reinigen der Kontaktflächen eingeplant.
- Bei parallelen Veranstaltungen wird auf eine räumliche Trennung der 2G, 3G und 3Gplus Bereiche geachtet. Eine zeitliche Entzerrung wird ebenfalls empfohlen.

#### 7. Für Einmietungen

- Das gültige Hygienekonzept der Kulturwerkstatt Auf AEG ist Teil des abgeschlossenen Raumüberlassungsvertrags. Eine Unterweisung der Vertragspartner\*in erfolgt vor Veranstaltungsbeginn durch Mitarbeitende der Kulturwerkstatt Auf AEG. Diese Unterweisung wird den Mitarbeitenden durch Unterschrift bestätigt.
- Für die Dauer der Veranstaltung trägt die\*der Vertragspartner\*in die Verantwortung für die Einhaltung der Hygieneregeln im Veranstaltungsraum.
- Der Veranstaltungsraum ist zwingend regelmäßig je nach Personenanzahl, Raumgröße, Wetterverhältnissen und Aktivität zu lüften, mindestens alle 45 Minuten.
- Je nach geltender Coronaschutzregelung und Ampelfarbe ist die Vorlage entsprechend nötiger Nachweise vom/n der/dem Vertragspartner\*in einzufordern und zu überprüfen.
- Alle Mitarbeitenden aus dem Team des Veranstalters unterliegen der jeweils aktuellen Nachweisregelung. Die Nachweisabfrage ist zu dokumentieren s. 14. Für Mitarbeitende im gesamten Haus

#### 8. In den Veranstaltungsräumen

- Wo baulich möglich werden separate Ein- und Ausgangstüren ausgewiesen und ausreichend beschildert.
- Bei der Belegung der Veranstaltungsräume wird auf alternierende Anfangs- und Endzeiten der Veranstaltungen geachtet.

- Die Lüftung im Großen Saal wird mindestens 30 Minuten vor jeder Nutzung in Betrieb genommen. Zusätzlich ist regelmäßig je nach Personenanzahl, Raumgröße, Wetterverhältnissen, Aktivität über Fenster und Türen zu lüften.
- Um die maximal zulässige Personenzahl in den Künstlergarderoben nicht zu überschreiten, werden zusätzlich Gruppenräume als Künstlergarderobe genutzt.
- Nach Veranstaltungsende dienen Fluchttüren als zusätzliche Ausgangstüren.

## 9. Bei Bühnennutzung Innen und Außen

- Alle Mitwirkenden auf der Bühne müssen mindestens 1,5 m Abstand bzw. die für die einzelnen Sparten festgelegten Mindestabstände zu anderen Personen halten, ist dies nicht möglich ist je nach Regelung eine medizinische oder FFP2-Maske tragen.
- Falls die-Einhaltung der Abstands- und Maskenregel zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder soweit sie mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist (z.B. Technik), entfällt diese Vorgabe. Eine kompensierende Schutzstrategie wird durch Nachweisregelungen und zusätzlichen Teststrategien erfüllt.

## 10. Für die Besuchenden beim Aufsuchen der Sanitärbereiche

- Es stehen ausreichend Sanitärräume zur Verfügung. Die Türen zu den Sanitäranlagen werden offengehalten. Bei einem zu erwartenden höheren Besuchsaufkommen wird zusätzliches Personal eingeplant, um hier eine geordnete Wartesituation zu gewährleisten.
- Die Sanitärräume sind mit Flüssigseife und Endlostuchrollen ausgestattet. Informationen zu richtigem Händewaschen und geltenden Abstandsregeln hängen aus.
- Die Reinigungskräfte sind instruiert mit desinfizierenden Mitteln sogenannte Schmierflächen zu reinigen (v.a Türgriffe etc.). Eine Reinigung der sanitären Anlagen findet täglich statt. Bei erhöhtem Besuchsaufkommen achten die Mitarbeitenden zusätzlich auf eine regelmäßige Desinfektion der Türgriffe und Waschbecken.
- Die Toilettennutzung im Erdgeschoss wird ermöglicht, durch das dauerhafte offhalten der Zugangstüren, einer zusätzlichen Behindertentoilette und einem gekennzeichneten Wartebereich vor den Toilettenräumen.
- Die Nutzung von Toiletten im Innenbereich erfolgt ohne Anwendung der 3G-Regel.

## 11. Gruppen und Kurse

- es gilt der Mindestabstand von 1,50m, die 3-G-Regelung sowie zusätzlich die aktuellen Vorgaben der bayerischen Staatsregierung für die jeweiligen Kursarten.
- Grundsätzlich erarbeitet jede Kursleitung/Verein etc. in enger Absprache mit dem Haus ein individuelles Konzept für das Angebot. Dieses beinhaltet auch Regelungen für das regelmäßige Lüften (bei sportlicher Aktivität fünfmal pro Stunde), die Vermeidung einer gemeinsamen Nutzung von Kursmaterial und –geräten, die Einhaltung der max. Besuchszahl sowie aktueller Coronaschutzregelungen. Die Kursleitung ist für die Nachweiskontrolle gemäß Schutzregelung Ihres Kurses zuständig, eine Dokumentation ist nicht notwendig.
- Bei den Bewegungsangeboten wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass keine Umkleidemöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- Die Kursleitung ist für die Einhaltung dieses Konzeptes sowie der allgemeinen Hygienevorgaben verantwortlich. Sie wird vorab in die Hygieneregeln des Hauses eingewiesen, was durch Unterschrift bestätigt wird.

- Bei der Angebotsplanung wird berücksichtigt, dass möglichst wenig Personenverkehr in den Fluren und im Toilettenbereich stattfindet.
- bei Angeboten der Erwachsenenbildung ist die Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 1,5 m zwischen den teilnehmenden Personen vor, während und nach der Veranstaltung empfohlen. Bei einem Mindestabstand von 1,5m entfällt die Maskenpflicht.

## 12. KinderKunstRaum

- Die Teilnahme an den Angeboten ist bis Ende des Jahres 2021 nur nach vorheriger Anmeldung möglich.
- Es gilt die 3-G-Regelung, ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren und Schüler\*innen.
- Personen, die ihre Kinder zu einer Veranstaltung bringen bzw. abholen, werden gebeten, die Räumlichkeiten nicht bzw. nur kurz zu betreten.
- Für Besuchende ab 6 Jahren gilt im gesamten Bereich die Maskenpflicht, ab 16 Jahren FFP2.Maskenpflicht.
- Jedes Kind bzw. jede Familie bekommt einen eigenen Arbeitsplatz. Dort darf die Maske abgenommen werden, wenn der Abstand von 1,50 m zur nächsten Person bzw. zum nächsten Hausstand gewahrt ist.

## 13. Musikschule Nürnberg

Die aktuellen Informationen zum Musikschulunterricht finden Sie hier:

[Eindämmung des Corona-Virus - Musikschule Nürnberg \(nuernberg.de\)](https://www.nuernberg.de)

Die Musikschule Nürnberg bietet Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform als Einzelstunden, Gruppenunterricht oder Ensemblestunden an.

Für Lehrkräfte gilt:

- Bei Inzidenz über 35/GELB/ROT: Jede Lehrkraft muss mindestens 2-mal pro Woche während der Büroöffnungszeiten einen Selbsttest unter Aufsicht durchführen. Wer seinen geimpft oder genesenen Nachweis vorlegt, ist von den Testungen befreit. Bitte den Ablauf des Genesenenstatus beachten. Sobald dieser abgelaufen ist, werden ebenfalls Test notwendig. Die Kosten für die Tests trägt die Dienststelle.
- Die Erlaubnis zum Unterricht erfolgt vorbehaltlich des weiteren Infektionsgeschehens und ist jederzeit widerrufbar.
- Die Lehrkräfte sind verantwortlich für die Einhaltung der Infektionsschutzbestimmungen und die Umsetzung der Maßnahmen
- Desinfektionsmittel und Schutzmasken stehen im Sekretariat in der Kulturwerkstatt Auf AEG zur Abholung bereit.
- Der Infotresen im Sekretariat wird durch einen Spuckschutz geschützt.

Für Schüler\*innen und ihre Eltern gelten folgende Regelungen:

BEI ROT:

Bei einer Schaltung auf ROT bayernweit oder regional gilt:

- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen
- Maskenstandard FFP2; Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Im Unterricht kann (bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m) weiter ohne Maske unterrichtet werden.
- Zugang für Schüler\*innen bis 18 Jahren aufgrund einer Sonderregelung für „den Zugang zu musikalischer Aktivität“ gemäß 3G möglich
- Zugang für Besucher\*innen und volljährige Schüler\*innen, die nicht der Testpflicht an den allgemeinbildenden Schulen unterliegen, nur mit Status geimpft oder

genesen. Dies bedeutet, dass der Zugang zu einer Musikschule für Besucher\*innen der 2G-Regel unterliegt, wobei Schüler\*innen, die regelmäßigen Testungen an den allgemeinbildenden Schulen unterliegen als zugangsberechtigt gelten.

- Für Veranstaltungen ist der Zugang nur mit Status geimpft oder genesen möglich (2G).
- Von weiteren Einschränkungen sind die Musikschulen aufgrund ihrer Einordnung als außerschulische Bildungseinrichtungen nicht betroffen, die örtlichen Behörden können aber weitergehende Maßnahmen beschließen.

#### Bei GELB:

Mit dem Umschalten auf GELB gilt für die Musikschulen:

- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen
- Maskenstandard FFP2; Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Im Unterricht kann (bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m) weiter ohne Maske unterrichtet werden.
- Zugang für Besucher\*innen und Schüler\*innen, die nicht der Testpflicht an den allgemeinbildenden Schulen unterliegen, nur mit Status geimpft, genesen oder mit Vorlage eines Schnelltests (3G)
- Für Veranstaltungen ist der Zugang nur mit Status geimpft, genesen oder mit Nachweises eines PCR-Testes möglich (3G+).
- Bitte individuelle Hinweise pro Veranstaltung beachten.
- Von weiteren Einschränkungen sind die Musikschulen aufgrund ihrer Einordnung als außerschulische Bildungseinrichtungen nicht betroffen

Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 haben nur Schüler Zugang zur Musikschule, die Impf-, Genesenen oder Testnachweise vorlegen können. Die Musikschule hat eine bußgeldbewehrte Pflicht zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise.

Getesteten Personen stehen gleich:

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
  2. noch nicht eingeschulte Kinder,
  3. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.
- Eine Kontaktdatenerfassung zur Nachverfolgung ist nicht mehr notwendig.
  - Wenn zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, entfällt die Maskenpflicht. Dies gilt auch für Gruppenunterricht oder Ensemblestunden. Zu beachten ist die Abstandsregelungen in Hinblick auf die Maskentragepflicht besonders bei größeren Ensembles.
  - In den Grundfächern sind nur die anwesenden Erwachsenen zum Tragen einer Maske verpflichtet, sollte der Mindestabstand (auch zu den Kindern) nicht durchgehend gewahrt werden können.
  - Besuchende ab 6 Jahren haben im gesamten Innenbereich der Kulturwerkstatt Auf AEG eine medizinischen Maske (OP- oder FFP2) zu tragen.
  - Die Maske darf gemäß jeweiliger Unterrichtsregelung auf Geheiß der Lehrkraft abgenommen werden.
  - Eltern werden gebeten, ihre Kinder maximal bis zur Eingangstür des Obergeschosses zu begleiten und hiernach alleine in die Musikschulräume gehen zu lassen. Wenn Wartezeiten entstehen, sind die Eltern gebeten sich im Außenbereich aufzuhalten.
  - Die Bänke und sonstigen Wartemöglichkeiten der Musikschule im Obergeschoss sind nur nach Vorlage eines Nachweises gemäß 3-G-Regelung nutzbar.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 35 gibt es keine Zugangseinschränkungen.

#### 14. Für die Mitarbeitenden im gesamten Haus

- Eine FFP2-Maske ist auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte zu tragen. **Die medizinischen Masken („OP-Masken“) sind nicht ausreichend.**
- Mitarbeitende mit Besucherkontakt unterstehen zweimal wöchentlich (gemäß Kalenderwoche) der Testpflicht, diese kann durch die freiwillige Vorlage eines Impf- oder Genesenachweises aufgehoben werden. Der Testnachweis kann durch Selbsttest, Antigen-Schnelltest oder PCR-Test geführt werden. Wird der Nachweis durch Selbsttest erbracht, so ist er unter Aufsicht eines städtischen Mitarbeitenden durchzuführen.
- Die Dokumentation von Testung ist zwei Wochen aufzubewahren und danach datenschutzkonform zu vernichten. Die Dokumentation zu Impfung/Genesung ist bis zur Beendigung der 3G/3G plus – Regelungen aufzubewahren.
- **In allen 2G und 3G plus Bereichen gilt für Mitarbeitende eine erhöhte Testnachweispflicht, wenn sie unmittelbaren (auch unregelmäßigen) Kunden-/Bürgerkontakt haben. Das gleiche gilt für ehrenamtlich Tätige und sonstige Dienstleister. Der Testnachweis kann dann ausschließlich durch Vorlage eines negativen PCR-Tests geführt werden. Testergebnisse müssen in den betroffenen Bereichen unaufgefordert vorgelegt werden, soweit nicht freiwillig ein vollständiger Impf- oder gültiger Genesenachweis erbracht wird.**
- Für die Umsetzung bei städtischen Mitarbeitenden trägt die Stadt die erforderlichen und verhältnismäßigen Kosten des PCR-Tests. Die Kosten sind durch die Mitarbeitenden auszulegen und werden von der Dienststelle bei Vorlage entsprechender Nachweise erstattet.
- Der Zeitaufwand für die Tests sowie Fahrt- und Wegezeiten in angemessenem Umfang werden **nicht** als Arbeitszeit bewertet.
- Es gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard. Alle Mitarbeitenden (auch nicht städtisches Personal) sind in die entsprechende Betriebsanweisung der Stadt Nürnberg eingewiesen und befolgen die Vorschriften.
- Die Regelung zur Kontaktvermeidung erfordert einen höheren Personalschlüssel bei der Durchführung von Veranstaltungen, was entsprechend beim Erstellen des Dienstplans berücksichtigt wird.
- Mitarbeitende haben sich nach Ankunft in der Einrichtung die Hände zu reinigen. Ebenso vor Antritt von Pausen bzw. nach Arbeitsende und Tätigkeiten mit Publikumsverkehr.
- Mitarbeitende müssen während der Öffnungszeit im gesamten Besuchsbereich sowie im Dienstgebäude eine medizinische Maske tragen. Ausgenommen sind die Bereiche, die mit einem Spuckschutz versehen sind.
- Bei der gemeinsamen Nutzung eines Büros sind geeignete Maßnahmen zu treffen: z.B. Einrichtung und Anordnung der Arbeitsplätze mit dem Ziel ein Einhalten der Abstände zu ermöglichen bzw. eine abwechselnde, rollierende Nutzung.
- Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Mitarbeitende erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden. Kann die Mindestfläche aufgrund der auszuführenden Tätigkeit nicht eingehalten werden, so ist der Schutz der Mitarbeitenden durch Schutzmaßnahmen sicherzustellen. Dies können insbesondere Lüftungsmaßnahmen und geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Mitarbeitenden sein. Muss der Mindestabstand trotzdem unterschritten werden, sind beiderseitig FFP2-Masken zu tragen.
- Alle Mitarbeitenden tragen dafür Sorge, dass Mindestabstand und Maskenpflicht von den Besuchenden eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung ist vom Hausrecht



Gebrauch zu machen.

## 15. Gastronomie

### Bei Besuch in der Gastronomie

Bei GELB und ROT gilt:

- Die Maskenpflicht entfällt am Tisch.
- Gemäß der 3GPLUS-Regel muss ein Nachweis über einen negativen (PoC-)PCR-Test (nicht älter als 48hs) oder ein Nachweis über die vollständige Schutzimpfung (ab 14 Tagen nach der abschließenden Impfung) oder eine Genesung (mind. 28 Tage, höchstens 6 Monate nach der positiven Testung) vorgelegt werden. Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder unter 6 Jahren sowie Schülerinnen und Schüler ab Schulbeginn.
- absehbare Anpassung: Zugang per 2G-Regelung

Bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz über 35 gilt im Innenbereich:

- Die Maskenpflicht entfällt am Tisch.
- Gemäß der 3G-Regel muss ein Nachweis über einen negativen (PoC-)PCR-Test (nicht älter als 48hs) oder (POC-)Antigentest (nicht älter als 24hs), oder einen Nachweis über die vollständige Schutzimpfung (ab 14 Tagen nach der abschließenden Impfung) oder eine Genesung (mind. 28 Tage, höchstens 6 Monate nach der positiven Testung) vorgelegt werden. Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder unter 6 Jahren sowie Schülerinnen und Schüler ab Schulbeginn.

Bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 35 gilt im Innenbereich:

- Ein negativer Test oder sonstiger Nachweis muss nicht vorgelegt werden.

### Bei einer Vermietung

Unter Einhaltung der 2G-Regel ist eine private oder öffentliche Veranstaltung zulässig. Tanzen ist nicht zulässig, soweit es sich nicht um eine zulässige Veranstaltung handelt. Musikbeschallung und -begleitung ist nur als Hintergrundmusik zulässig, soweit es sich nicht um eine zulässige Veranstaltung handelt.

### Hygienemaßnahmen

- Personal (in Küche sowie Service) tragen Arbeitskleidung, medizinische Masken und Handschuhe und werden vorab über Hygienemaßnahmen belehrt. Das Personal unterliegt ebenfalls der 3GPLUS-Regelung. Der komplette Küchen- und Thekenbereich sowie viel benutzte Kontaktflächen werden regelmäßig nach höchsten Hygienestandards gereinigt und desinfiziert.
- Eine Bewirtung findet nur am Tisch statt, außer bei To-Go-Bestellungen: diese können innen an der Theke abgeholt werden (gekennzeichneter Wartebereich).
- Die Speisekarten werden laminiert und nach jedem Gastwechsel zusammen mit den Tischen desinfiziert. Das Besteck liegt nicht offen aus, sondern wird mit dem Essen zum Tisch gebracht.
- Die Toilettennutzung im Erdgeschoss ist an das Toilettenkonzept der Kulturwerkstatt Auf AEG angepasst.

Hinweise auf geltende Regelungen hängen im Gastronomiebereich aus.